OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351906/3/Bm/TO

Datum: Linz, 2. September 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 06.05.2026, GZ: SO/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.05.2026, GZ: SO/SH, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die ihm im Zeitraum von 10.01.2026 bis 31.01.2026 gewährte Leistung der Sozialhilfe in der Höhe von 525,89 Euro gemäß §§ 20, 28 und 40 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, zurückzuzahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf der Aufforderung zur Geltendmachung seines Unterhaltsanspruches gegenüber seinem Sohn innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sei. Die Geltendmachung vorrangiger Ansprüche stelle aber eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung im Rahmen der Sozialhilfe dar. Aufgrund der unterlassenen Mitwirkung sei die Leistung mit 10.01.2026 eingestellt worden. Da die Leistung der Sozialhilfe bis 31.01.2026 ausbezahlt worden sei, sei für den Zeitraum von 10.01.2026 bis 31.01.2026 Sozialhilfe in der Höhe von 525,89 Euro zu Unrecht bezogen worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und brachte dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Ja es entspricht der Tatsache, man wollte von mir , das ich meinem Sohn bei Gericht auf Unterhalt verklage, was aber zu diesem Zeitpunkt nie und nimmer in Frage gekommen wäre, da mein Sohn mittlerweile selbst eine jung Familie hat , (Tochter zweieinhalb Jahre) eine neue Wohnung bezogen hat, sie eingerichtet und das mit einem Kredit. Er geht einer Anständigen Arbeit nach und soll dafür noch bestraft werden ?!
Nach ausführlichen Erkundigungen bei der Volksanwaltschaft sowie der Arbeiterkammer , würde ich es heute tun da mir gesagt wurde , dafür verdient mein Sohn zuwenig und würde auch bei Gericht so gesehen.
Weiters wurde mir gesagt , das dieses so selten verlangt wird , noch dazu , wegen meines Alters und meines letzten Arbeitgebers (Magistrat Linz , C__) .
Weiters möchte ich anführen , ich habe seit Februar von meinem Barvermögen was ich , wie ja bekannt , im Vorjahr von meinem Vater hinterlassen bekommen habe , Meinem Lebensunterhalt finanziert, was aber nur noch ein Monat reicht , danach ist auch dieses weg und werde (muss) einen Antrag auf Gewährung einer Sozialhilfe ansuchen.
Ich stelle daher keinen Antrag , sondern bitte um Aufhebung des Bescheides .“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 02.06.2026 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 10.06.2026) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen

lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde von den Parteien kein Antrag auf Durchführung der Verhandlung gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.12.2025, GZ: SO/SH, wurde dem Bf ab 18.11.2025 befristet bis 30.04.2026 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.01.2026, GZ: SO/SH, wurde die zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mit 10.01.2026 eingestellt.

Begründend wurde von der belangten Behörde Nachfolgendes ausgeführt:
„Mit Bescheid vom 16.12.2025 wurde Ihnen eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 18.11.2025 befristet bis 30.04.2026 zuerkannt.
Sie sind alleinstehend und verfügen über einen Behindertenpass mit einem Grad der Behinderung von 50%. Sie sind beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend vorgemerkt und beziehen laufend Notstandshilfe in der Höhe von EUR 17,54 täglich. Darüber hinaus beziehen Sie Wohnbeihilfe in der Höhe von EUR 166,50 monatlich, welche bis Juni 2026 befristet ist. Ein Pensionsantritt ist mit 01.01.2027 vorgesehen.
Mit gesondertem Schreiben vom 16.12.2025 wurden Sie gemäß den Bestimmungen des Oberösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes darauf hingewiesen, Ansprüche gegen Dritte zu wahren, insbesondere die Ihnen zustehende Unterhaltsleistung gegenüber Ihrem Sohn geltend zu machen. In diesem Schreiben wurden Sie ausdrücklich aufgefordert, eine Kopie des beim zuständigen Bezirksgericht eingebrachten Antrags, versehen mit dem entsprechenden Eingangsstempel, binnen 21 Tagen dem Magistrat Linz vorzulegen.
Das genannte Schreiben wurde nachweislich am 19.12.2025 zur Abholung bei der Post hinterlegt. Die gesetzte Frist zur Vorlage der geforderten Unterlagen endete daher am 09.01.2026.“

Der Bescheid wurde am 02.02.2026 durch Hinterlegung zugestellt und es wurde vom Bf gegen diesen Bescheid keine Beschwerde erhoben.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 06.05.2026 wurde der Bf aufgefordert, die im Zeitraum von 10.01.2026 bis 31.01.2026 erhaltene Geldleistung in der Höhe von insgesamt 525,89 Euro zurückzuzahlen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Der fest-

gestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 28.01.2026, GZ: SO/SH, und dem gegenständlich angefochtenen Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2025, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer

unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.
(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.“

III.2. Wie festgestellt, wurde dem Bf die Leistung der Sozialhilfe befristet bis 30.04.2026 gewährt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.01.2026, GZ: SO/SH, wurde die bescheidmäßig zuerkannte Leistung der Sozialhilfe mangels Erfüllung der Bemühungspflicht im Grunde des § 27 Oö. SOHAG allerdings wieder eingestellt und dem Bf durch Hinterlegung zugestellt. Ein Rechtsmittel gegen diesen Ausspruch der Behörde wurde nicht erhoben und ist dieser sohin in Rechtskraft erwachsen. Damit entfaltet der Einstellungsbescheid Bindungswirkung. Kommt einer Person über den Einstellungszeitpunkt hinaus eine Leistung zu, besteht für den Leistungsempfänger eine Rückerstattungspflicht.
Aufgrund der vorzeitigen Einstellung der Sozialhilfeleistung endete der Anspruchszeitraum mit Ablauf des 09.01.2026. Da der Bf im Zeitraum von 10.01.2026 bis 31.01.2026 dennoch Sozialhilfeleistungen erhalten hatte, stellte der Träger der Sozialhilfe bei der belangten Behörde gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG den Antrag, der Bf möge mit schriftlichem Bescheid zur Rückerstattung des Überbezugs in der Höhe von 525,89 Euro verpflichtet werden. Da - wie oben bereits ausgeführt - die Einstellung in Rechtskraft erwachsen ist und damit Bindungswirkung hat, wurde diesem Antrag zu Recht stattgegeben und dem Bf gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG die Rückerstattung des genannten Betrages - der dem Bf im Zeitraum von 10.01.2026 bis 31.01.2026 zu Unrecht ausbezahlt worden war - aufgetragen.
Die Rechtmäßigkeit des Einstellungsbescheides vom 28.01.2026, GZ: SO/SH, war im gegenständlichen Verfahren aufgrund der eingetretenen Rechtskraft nicht zu beurteilen.

Zu erwähnen bleibt, dass die Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Dem Bf steht es daher frei, bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier